



## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien erkennt durch die Richterin Mag. Karin Cabjolsky in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer, Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, Ölzeltgasse 4, wider die beklagte Partei **Alpenländischer Kreditorenverband**, 1041 Wien, Schleifmühlgasse 2/2, vertreten durch Mag. Udo Hansmann, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Doblhoffgasse 7/12, wegen (Leistungsinteresse) Euro 105,02 samt Anhang (Streitwert Euro 4.500,-) nach öffentlicher und mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Handen der Klagevertreterin binnen 14 Tagen Euro 105,02 samt 4 % Zinsen seit 18.12.2012 zu bezahlen sowie die mit Euro 1.338,24 (darin enthalten Euro 29,- Barauslagen und Euro 219,54 USt) bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die klagende Partei beehrte mit ihrer Klage vom 20.2.2013 wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte dazu vor, dass Herr ■■■■■ seine Ansprüche gegen die beklagte Partei an die klagende Partei gemäß § 502 ZPO abgetreten habe, woraus auch der Unterschied zwischen dem Streitwert und dem Leistungsinteresse resultiere.

■■■■■ war als Konsument im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG mit zwei Schreiben der Beklagten, welche Unternehmerin im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG sei, zur Leistung einer Forderung der G.Senft GmbH in der Höhe von Euro 262,80 gemahnt worden, wobei zwischen diesen Mahnschreiben lediglich neun Tage gelegen haben. Dabei habe ihm die beklagte Partei als Inkassobüro in Vereinsform auch eine „Evidenzhaltungsgebühr“, „Mahn- und Interventionsspesen“ sowie „allgemeine Bearbeitungskosten“ für ihre Tätigkeit unter Bezugnahme auf die „Verordnung laut BGBl 141/1996“ verrechnet. Schlussendlich habe der

Konsument die Forderung der G. Senft GmbH an die beklagte Partei bezahlt. Auch die mittlerweile auf Euro 105,02 angewachsenen „Kosten“ der beklagten Partei, die somit fast der Hälfte der Forderungen der Senft GmbH entsprechen und eigens mit einem dritten Mahnschreiben eingefordert worden seien, habe Herr [REDACTED] an die beklagte Partei, jedoch unter Vorbehalt „...der rechtlichen Klärung und Rückforderung“ bezahlt.

Die Forderung der beklagten Partei bestehe jedoch dem Grunde nach nicht zu Recht. Der betreibende Gläubiger habe selbst keinerlei Kosten der beklagten Partei bezahlt und könne somit fiktive Kosten nicht auf den Verbraucher überwälzen. Betreuungskosten stellen einen Verspätungsschaden dar, welcher nach § 1333 Abs 2 ABGB nur dann zu ersetzen sei, wenn er dem Gläubiger konkret erwachsen sei. Hierfür sei es notwendig, dass der Gläubiger tatsächlich in „Vorleistung“ getreten sein müsse. Der Nachteil müsse dem Gläubiger demnach in Form einer Zahlung oder zumindest Verpflichtung zur Zahlung eines bestimmten Tarifes bereits tatsächlich entstanden sein. Notorisch sei jedoch, dass Vereinbarungen zwischen den betreibenden Gläubigern und dem Inkassobüro regelmäßig vorsehen, dass letzteres das Risiko der Betreibungsmaßnahmen trage und mit einem „Erfolgshonorar“ beteiligt sei. Dieses zu bezahlen sei der Auftraggeber jedoch nicht verpflichtet. Im gegenständlichen Fall werde der Konsument zum rechtswidrigen Ersatz fiktiver Kosten gezwungen. Die beklagte Partei begründe ihre Kosten mit der Verordnung über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen aus dem BGBl Nr. 141/1996, ohne dabei darauf hinzuweisen, dass dies keine Rechtsgrundlage, sondern lediglich den Zweck erfülle, einen Höchststrahmen zu setzen. Dem Konsumenten sei der Eindruck vermittelt worden, er müsse die Höchstbeträge bezahlen, weil diese angeblich gesetzlich vorgesehen seien. Diese Verschleierung der wahren Rechtslage verletze sowohl § 6 Abs 3 KSchG als auch § 879 Abs 3 ABGB, sodass diese Formulierung unwirksam sei, der Rechtsanspruch der beklagten Partei nicht bestehe und der gezahlte Betrag bereicherungsrechtlich zurückzufordern sei.

Die klagende Partei bestreite auch die Höhe der Forderung der beklagten Partei, zumal die von der beklagten Partei verrechneten Kosten fast die Hälfte der einzutreibenden Forderungen ausmachen, ohne dass mit der Betreuung besondere Schwierigkeiten verbunden gewesen wären. Dies entspreche jedenfalls keinem angemessenen Verhältnis nach § 1333 Abs 2 ABGB, weshalb zumindest ein Teil der Kosten aufgrund eines fehlenden Rechtsanspruches bereicherungsrechtlich zurückgefordert werden könne.

Der Betrag des Streitwertes ergebe sich aus der Zahlung des Konsumenten an die beklagte Partei vom 17.12.2012, wobei von diesem Betrag zusätzlich Zinsen in der Höhe von 4 % ab dem der Zahlung folgenden Tag verlangt werden.

Der Nachteil müsse dem Gläubiger in Form einer Zahlung bereits tatsächlich entstanden sein, andernfalls der Konsument zum Ersatz fiktiver Kosten gezwungen werden würde, fiktive

Kosten seien jedoch nach der Rechtsprechung grundsätzlich nicht zu ersetzen. Vereinbarungen zwischen betreibendem Gläubiger und Inkassobüro sehen allerdings regelmäßig vor, dass letzteres das Risiko der Einbringlichkeit der Betreibungsmaßnahmen trage, und sozusagen mit einem Erfolgshonorar beteiligt sei. Im Stadium der Betreibung einer Forderung durch ein Inkassounternehmen sei demnach kein Schaden erwachsen. Ohne Nachweis eines konkreten Schadens führen zu können, fehle es allerdings an der zentralen Voraussetzung für einen auf § 1333 Abs 2 gestützten Ersatzanspruch. Die Materialien zum neuen Zahlungsverzugsgesetz (370/ME XXIV. GP 22) belegen dieses zum Kostenersatz für Betreibungsmaßnahmen zugrunde gelegte Verständnis eindeutig, zumal dort im unternehmerischen Bereich im Verzugsfall ein Pauschalbetrag von Euro 40,- verrechnet werden können soll, für welchen ein Nachweis eines konkret eingetretenen Schadens nicht notwendig sein solle, woraus *argumentum e contrario* geschlossen werden könne, dass sich in jenen Fällen, in welchem sich der Ersatz nach § 1333 ABGB richtet, der Nachweis eines konkreten Schadens und damit etwa eine Bestätigung über eine Zahlung an das Inkassounternehmen zwingend erforderlich sei. Die klagende Partei stimme der beklagten Partei dahingehend zu, dass mit der Verordnung der Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütung Höchstentgelte festgelegt werden. Entgegen der Ansicht der beklagten Partei können die in der Inkasso-Verordnung vorgesehenen Gebühren jedoch nur hinsichtlich der Maximalhöhe von Bedeutung sein, weil der Schuldner unter Einhaltung der weiteren Erfordernisse des § 1333 Abs 2 ABGB nur zum Ersatz jener Schäden verhalten werden könne, die dem Gläubiger auch tatsächlich erwachsen. Da dem Gläubiger unter keinen Umständen mehr verrechnet werden könne, als der Höchstsatz der Auftraggebergebühr, könne die in der Verordnung genannte Schuldnergebühr niemals das relevante Kriterium für einen Ersatzanspruch darstellen. Die von der beklagten Partei behaupteten vorgebrachten Vereinbarungen, wonach unabhängig vom Erfolg eine Zahlung durch die Auftraggeber an das Inkassounternehmen zu erfolgen habe, seien nicht vorgelegt worden. Dass eine solche Vereinbarung im gegenständlichen Sachverhalt zwischen Auftraggeberin und der beklagten Partei bestanden habe bzw. bestehe, werde ausdrücklich bestritten. Alleine die Verpflichtung zur Zahlung dieser Gebühren wäre überdies auch noch nicht ausreichend, eine tatsächliche Zahlung in der Höhe des Klagsbetrages von der Auftraggeberin an die beklagte Partei werde jedoch nicht einmal behauptet. Es widerspreche der allgemeinen Lebenserfahrung, dass die jeweiligen Auftraggeber dem Inkassounternehmen bei Auftragserteilung bereits das Honorar für deren Einschreiten im Voraus entrichten, sondern es sei gegenteilig gängige Praxis, dass Vereinbarungen zwischen betreibenden Gläubigern und Inkassobüros vorsehen, dass letztere das Risiko der Einbringlichkeit der Betreibungsmaßnahmen tragen und derart mit einem Erfolgshonorar beteiligt seien. In den allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Forderungsmanagement

gebe die beklagte Partei ihren potentiellen Auftraggebern und Mitgliedern unter anderem bekannt, dass zwar dem säumigen Schuldner anfallende Kosten, Spesen und Zinsen berechnet werden, dass jedoch dem Mitglied/Mandanten bei Zahlung dieser Beträge durch den Schuldner keine zusätzlichen Kosten entstehen. Weiters werde dort ausgeführt, dass das Mitglied/der Mandant, die vom AKV Europa gesetzten Leistungen nach den Tarifsätzen der beklagten Partei honoriere, die mit der Verordnung BGBl 1996/141 § 3 im Einklang stehen. Diese Kosten werden jedoch vom Schuldner namens des Mitgliedes/ Mandanten unter dem Titel des Schadenersatzes gemäß § 1333 iVm § 1295 ABGB eingefordert. Darüber hinaus werde von der beklagten Partei in den allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt, dass bei Bezahlung nur der reinen Forderung bzw. Teilforderung durch den Schuldner, nicht aber der entstandenen Kosten und eventuell aufgelaufenen Zinsen und bei Empfehlung des AKV Europa, aus wirtschaftlichen Gründen wegen dieser Zinsen und Kosten keine weiteren Maßnahmen zu setzen, sowohl bei außergerichtlicher als auch bei gerichtlicher Betreuung Bearbeitungsgebühren laut dem jeweils gültigen Konditionenblatt verrechnet werden.

Die verrechneten Inkassogebühren werden nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der beklagten Partei daher nur gegenüber dem Schuldner verrechnet. Die Auftraggeberin und somit die betreibende Gläubigerin, in deren Auftrag und Namen die angeblichen Kosten verrechnet werden, habe diese Gebühren nie zu tragen bzw. sei bis dato nicht verpflichtet, diese zu ersetzen. Lediglich die für den Fall der Uneinbringlichkeit laut Konditionenblatt verrechnete Bearbeitungsgebühr wäre durch die betreibende Gläubigerin zu ersetzen. Diese sei jedoch um ein Vielfaches geringer, als die von der beklagten Partei nach der Verordnung BGBl 1996/141 verrechneten Inkassogebühren. Die genaue Höhe der Bearbeitungskosten, welche im gegenständlichen Fall zur Verrechnung gelangen würden, sei der klagenden Partei mangels Unterlagen für den gegenständlichen Zeitraum nicht bekannt. Der klagenden Partei liegen nur die Konditionen des Jahres 2013 vor, welche die Bearbeitungsgebühr für Mitglieder für Forderungen in der Höhe bis Euro 500,- mit Euro 30,- festlegen, dies wäre somit der Maximalbetrag, welchen die beauftragende Gläubigerin bei Uneinbringlichkeit der Forderung zu zahlen verpflichtet gewesen wäre. Jedoch auch dieser Betrag wäre und sei nicht zur Zahlung fällig gewesen. Dies wäre nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der beklagten Partei nur der Fall gewesen, soferne der Schuldner nur die reine Forderung bzw. Teilforderung bezahle, nicht aber die entstandenen Kosten und eventuell aufgelaufenen Zinsen und der AKV Europa aus wirtschaftlichen Gründen empfehle, wegen dieser Zinsen und Kosten keine weiteren Maßnahmen zu setzen. Eine für die Fälligkeit dieser Bearbeitungsgebühr erforderliche Empfehlung der beklagten Partei an die Gläubigerin, keine weiteren Einbringungsmaßnahmen zu ersetzen, sei offenkundig nicht erfolgt, weil ansonsten die weiteren Mahnschreiben vom 29.11.2012 und 13.12.2012, in welchen lediglich die Kosten der Eintreibung eingemahnt worden seien, wie sie von der beklagten Partei berechnet worden

sein, nicht nachvollziehbar gewesen wären.

Es sei daher zweifelhaft, ob die zentralste Voraussetzung eines Ersatzanspruches, nämlich ein Schaden im Sinne des § 1293 ABGB überhaupt bzw. im Zeitpunkt der Eintreibungsmaßnahmen vorgelegen habe bzw. vorliege. Anders als es die beklagte Partei darstelle, komme es nicht darauf an, ob der Konsument Zahlungen an die beklagte Partei vorgenommen habe. Gerade die Argumentation der beklagten Partei, dass Inkassounternehmen vorrangig ihre Kosten verrechnen dürfen, unterstreiche das Vorbringen, dass eine Vorauszahlung durch den Auftraggeber grundsätzlich, jedenfalls jedoch im gegenständlichen Einzelfall nicht erfolgt sei. Darüber hinaus bestritt die klagende Partei auch, dass Inkassounternehmen „gerichtsnotorisch“ vorrangig ihre eigenen Kosten verrechnen dürfen. Eine gesetzliche Grundlage wie das gesetzliche Pfandrecht des § 19 RAO, ihre Ansprüche abzusichern, bestehe für die Honoraransprüche des Inkassounternehmens gerade nicht. Es stehe somit fest, dass der betreibende Gläubiger selbst keinerlei Kosten der beklagten Partei im Voraus bezahlt habe. Darüber hinaus sei zu keinem Zeitpunkt ein Schaden gemäß § 1333 ABGB, wie ihn die beklagte Partei im Vermögen der Auftraggeberin behauptete, eingetreten, die fiktiven Kosten können daher nicht auf den Verbraucher überwältzt werden. Eine Vorschusspflicht des Schädigers bestehe im gegenständlichen Fall nicht, darüber hinaus sei im Wortlaut des § 1333 Abs 2 ABGB eindeutig klargestellt, dass die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, nur dann geltend gemacht werden können, wenn diese vom Schuldner verschuldet und dem Gläubiger in Form eines Schadens tatsächlich erwachsen seien. Da jedoch ein Schaden des betreibenden Gläubigers nie eingetreten sei, scheidet ein Ersatzanspruch schon dem Grunde nach aus. Selbst wenn eine Ersatzpflicht des Konsumenten zu Recht bestehen sollte, so könnte diese Ersatzpflicht dem geltend gemachten Klagsbetrag maximal mit jenem Betrag entgegen gehalten werden, welchen die betreibende Gläubigerin der beklagten Partei im Falle der Uneinbringlichkeit der Inkassokosten bei dem Schuldner zu zahlen verpflichtet gewesen wäre. Darüber hinaus sei die verrechnete Höhe der Einbringungskosten nicht gerechtfertigt, zumal gemäß § 1333 nur notwendige Kosten einer zweckentsprechenden außergerichtlichen Betreuung zu ersetzen seien, die verhältnismäßig und angemessen zur betriebenen Forderung stehen müssen. Die in der Verordnung BGBl Nr. 141/1996 vorgeschriebenen Höchstbeträge können nur dann verlangt werden, wenn der Schuldner durch sein Verhalten einen über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Inkassoaufwand verschulde. Im gegenständlichen Fall habe der Schuldner keinerlei erschwerende Situation verursacht. Mit der Betreuung der konkreten Forderung seien zu keinem Zeitpunkt besondere Schwierigkeiten verbunden gewesen, weshalb die Angemessenheit des Verhältnisses im Sinne des § 1333 Abs 2 ABGB zwischen der

Kapitalforderung von Euro 262,80 und den Inkassokosten von Euro 105,02 zu verneinen sei, sodass aus diesem Grund zumindest ein Teil der Kosten aufgrund eines fehlenden Rechtsanspruches bereicherungsrechtlich zurückzuerstatten sei.

Die klagende Partei brachte weiters vor, dass die Mahnungen der beklagten Partei die von der Judikatur an Vertragsformblätter gestellten Anforderungen, nämlich die Vorformulierung durch eine Vertragspartei mit der beabsichtigten Verwendung für eine Vielzahl von Fällen erfüllen, zumal sich aus der gesamten Gestaltung der Mahnungen ergebe, dass die darin enthaltenen Absätze formuliert seien, um sie mehrfach zu verwenden. Die beklagte Partei gebe jedenfalls im Zusammenhang mit der Auflistung der einzelnen Eintragungskosten eine Willenserklärung hinsichtlich der Höhe der Kosten ab, weshalb auch die gegenständlich inkriminierte Klausel nach den Voraussetzungen des § 6 Abs 3 KSchG zu prüfen sei. Die beklagte Partei begründe ihre Kosten mit dem Verweis „Kosten gemäß Verordnung laut BGBl Nr. 141/1996“ mit der zitierten Verordnung, ohne dabei darauf hinzuweisen, dass diese keine Anspruchsgrundlage darstelle, sondern lediglich den Zweck erfülle, einen Höchststrahmen zu setzen. Durch den kurzen Vermerk werde dem Konsumenten der Eindruck vermittelt, er habe jedenfalls die Kosten zu ersetzen. Die Inkassogebührenverordnung differenziere die Kosten jedoch nach Auftraggeber- und Schuldnergebühren. Schuldnergebühren, zu deren Ersatz der Auftraggeber nicht verpflichtet werde, widersprechen einer Schadenersatzforderung nach § 1333 Abs 2 ABGB, welche den Ersatz vom Schuldner verschuldeter und dem Gläubiger erwachsener Schäden zum Inhalt habe. Die Ausgleichsfunktion, welche den Prinzipien des Schadenersatzrechtes innewohne, werde durch die Vereinbarung abstrakter, vom Gesetzgeber lange vor Inkrafttreten des § 1333 Abs 2 ABGB aufgestellter Sätze unterlaufen. Unter Berücksichtigung der Grundsätze des Schadenersatzrechtes nach § 1333 Abs 2 ABGB lasse sich der Ersatz einer Schuldnergebühren durch den Schuldner nach der genannten Verordnung somit nicht mehr begründen. Der Vermerk in den Mahnungen verstoße damit gegen § 879 Abs 3 ABGB iVm § 1333 Abs 2 ABGB, weil er auch eine ungerechtfertigte Abweichung vom dispositiven Recht der Schadenersatznorm des § 1333 Abs 2 ABGB beinhalte, weil sich der mit dem inkriminierten Vermerk versehene Kostenersatz des Schuldners nicht – wie in § 1333 Abs 2 ABGB vorgesehen - am konkreten Schaden des Gläubigers, sondern an den abstrakten Sätzen der Inkassogebührenverordnung orientiere. Die beklagte Partei stelle in ihren Mahnungen die Anwendung der Inkassogebührenverordnung somit gänzlich unrichtig dar. Sämtliche vorgeschriebenen Kosten der beklagten Parteien müssen neben den Anforderungen dieser Verordnung auch den Anforderungen des § 1333 Abs 2 ABGB entsprechen. Darüber hinaus werde dem Konsumenten der Eindruck vermittelt, er müsse, weil angeblich gesetzlich vorgesehen, die Höchstbeträge bezahlen. Diese Verschleierung der wahren Rechtslage verletze sowohl § 6 Abs 3 KSchG als auch § 879 Abs 3 ABGB, sodass diese Formulierung gänzlich zu entfallen

habe und mit ihr auch der Rechtsanspruch des Inkassoinstitutes, weshalb der gezahlte Betrag bereicherungsrechtlich zurückzuerstatten sei.

In der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung am 15.5.2013 brachte die klagende Partei ergänzend vor, dass die Abtretung der Inkassoforderung mündlich lange vor der schriftlichen Vereinbarung erfolgt sei und daher auch vor Klageeinbringung angenommen worden sei.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wandte ein, dass insbesondere die Abtretung der Ansprüche des [REDACTED] an die klagende Partei bestritten werde. Tatsächlich habe die beklagte Partei am 20.11.2012 im Auftrag der G.Senft GmbH eine Mahnung über die zu diesem Zeitpunkt aushaftende Forderung von Euro 262,80 zuzüglich Verzugszinsen an [REDACTED] [REDACTED] gesandt. Darüber hinaus seien in dieser Mahnung auch Kosten für das Einschreiten der beklagten Partei von einerseits Euro 13,98 (Evidenzhaltungsgebühr), andererseits Euro 19,- (Mahn- und Interventionsspesen) und darüber hinaus allgemeine Bearbeitungskosten in der Höhe von Euro 66,23 geltend gemacht worden. Alle diese Beträge lägen unter den Höchstsätzen der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die den Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen. Es errechne sich sohin eine Forderung von Euro 363,93. Aufgrund dieser Mahnung habe der Schuldner eine Teilzahlung von Euro 262,80 geleistet. Unter Berücksichtigung der aushaftenden Forderung ergebe sich daher ein zu diesem Zeitpunkt aushaftender Saldo von restlichen Euro 101,02. Da dieser Betrag nicht bezahlt worden sei, habe die beklagte Partei den aushaftenden Betrag von damals Euro 105,02 mit Mahnung vom 13.12.2012 neuerlich geltend gemacht, die diesbezügliche Zahlung sei mit Zahlungseingang am 18.12.2012 erfolgt.

Die beklagte Partei bestritt, dass es gerichtsnotorisch sei, dass Inkassounternehmen auf eigenes Risiko tätig werden. Vielmehr seien dem Beklagtenvertreter Vereinbarungen bekannt, wonach unabhängig vom Erfolg eine Zahlung durch die Auftraggeber an das Inkassounternehmen zu erfolgen habe. Selbst wenn es zutreffend wäre, dass das Inkassounternehmen nur eine Erfolgskomponente erhalten würde, sei das Klagebegehren abzuweisen, weil die klagende Partei übersehe, dass sie aufgrund des Einschreitens der beklagten Partei eine Teilzahlung von Euro 262,80 geleistet habe. Dadurch sei das ganze gesamte Kapital beglichen worden. Es sei jedenfalls gerichtsnotorisch, dass Inkassounternehmen vorrangig ihre Kosten verrechnen dürfen. Durch die vom Schuldner geleistete Teilzahlung sei daher selbst für den Fall, dass man den Argumenten der klagenden Partei folgen sollte, der Anspruch der beklagten Partei gegenüber der Auftraggeberin fällig geworden, denn durch diese Teilzahlung könne die beklagte Partei die Leistungen gegenüber

ihrer Auftraggeberin abrechnen. Dadurch sei auch der Schaden gemäß § 1333 ABGB im Vermögen der Auftraggeberin eingetreten. Zur Vermeidung von Missverständnissen werde jedoch neuerlich betont, dass eine derartige Vereinbarung, dass die beklagte Partei auf eigenes Risiko arbeite, nicht getroffen worden sei. Zutreffend sei vielmehr, dass unabhängig von der Erfolgskomponente eine Honorierung durch die Auftraggeber zu erfolgen habe. Darüber hinaus übersehe die klagende Partei, dass gemäß gesicherter Rechtsprechung eine Vorschusspflicht des Schädigers bestehe. Auch wenn keine Zahlung durch die Gläubigerin an das Inkassounternehmen erfolgt sein sollte, ändere dies nichts daran, dass der Schuldner im Verzug gewesen sei und daher gemäß § 1333 ABGB zum Ersatz der damit verbundenen Kosten – soweit sie der Höhe nach angemessen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig gewesen seien – verpflichtet sei. Es sei dem Gesetz nicht zu entnehmen, dass zuvor eine Zahlung oder ein Nachweis seitens des Gläubigers an das Inkassounternehmen zu erfolgen habe. Der Schaden im Vermögen der Auftraggeberin sei bereits durch die Leistung der Zahlung des Schuldners eingetreten. Denn spätestens dadurch sei der Honoraranspruch der beklagten Partei fällig geworden. Hinsichtlich der Bestreitung der Angemessenheit der verrechneten Kosten sei die beklagte Partei nicht passiv klagslegitimiert. Auch für den Fall, dass eine andere Forderung als die hier gegenständliche angemessen sein sollte, würde gegenüber der Auftraggeberin der beklagten Partei der gesamte klagsgegenständliche Betrag aufgrund der internen Vereinbarung verrechnet werden. Eine Bereicherung der beklagten Partei liege daher nicht vor. Darüber hinaus habe der Schuldner das Anbot der beklagten Partei vom 29.11.2012 nicht angenommen, denn darin habe die beklagte Partei angeboten, die Forderung von damals Euro 101,02 auf Euro 87,04 zu reduzieren. Die Kosten der insgesamt drei Mahnungen seien der Höhe nach angemessen, das Einschreiten sei auch zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig gewesen.

Der Zahlungsrückstand des Schuldners zum Zeitpunkt der Verfassung der Mahnung vom 20.11.2012 habe Euro 262,80 betragen. Gemäß § 3 der Verordnung über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütung könne in diesem Fall ein Betrag von bis zu 22 % der aushaftenden Forderung als Schuldnergebühr verlangt werden. Zuzüglich zu diesen Beträgen sei gemäß § 4 der genannten Verordnung noch die darauf entfallende Umsatzsteuer geltend zu machen. Ausgehend vom Zahlungsrückstand von Euro 262,80 hätte die beklagte Partei daher für die Mahnung vom 20.11.2012 an allgemeinen Bearbeitungskosten einen Betrag von bis zu Euro 69,38 verlangen können. Für die erste Mahnung könne bei Forderungen in diesem Umfang ein Betrag von bis zu Euro 14,53 netto zuzüglich 20 % USt, sohin Euro 17,43 begehrt werden. An Evidenzhaltunggebühren können pro Vierteljahr darüber hinaus Euro 12,20 begehrt werden. Zum Zeitpunkt der Mahnung vom 13.12.2012 habe ein Zahlungsrückstand von Euro 99,21 bestanden. Für diese Mahnung, welche als zweite Mahnung einzustufen sei, könne daher ein Betrag von Euro 17,44 zuzüglich 20 % USt, sohin

ein Betrag von Euro 20,93 verrechnet werden. Insgesamt wäre daher von der beklagten Partei daher sogar eine Forderung von mehr als Euro 140,- an Inkassokosten als den Höchstsätzen der Verordnung entsprechend, sohin als angemessen zu begehren gewesen. Die beklagte Partei habe die Leistungen der allgemeinen Bearbeitungskosten von Euro 66,23, eine erste Mahnung von Euro 19,-, die Evidenzhaltungsgebühr von Euro 13,98, eine zweite Mahnung à Euro 20,93 und eine dritte Mahnung à Euro 20,93 erbracht, woraus sich ein Betrag von insgesamt Euro 141,06 errechne. Tatsächlich sei ein deutlich darunter liegender Betrag von Euro 105,02 begehrt und vom Schuldner bezahlt worden. Schon daraus zeige sich die Angemessenheit der Kosten der insgesamt sogar drei Mahnungen umfassenden Tätigkeiten der beklagten Partei. Für das Versenden der Mahnung vom 29.11.2012 seien keine Kosten verrechnet worden, obwohl auch diesbezüglich ein Betrag von Euro 17,44 zuzüglich 20 % USt begehrt hätte werden können.

In der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung am 15.5.2013 wandte die beklagte Partei ergänzend ein, dass die Abtretung der Forderung von der klagenden Partei erst nach Klagsführung angenommen worden sei. Es sei überdies keine Inkassoession, sondern nur eine Abtretung zur Klagsführung. Die klagende Partei begehre jedoch unzulässigerweise die Zahlung an sich selbst.

Bei den Tarifen laut Konditionenblatt der AKV Europa handle es sich lediglich um Nettobeträge. Die beklagte Partei bestreite weiters ausdrücklich das Vorbringen der klagenden Partei, wonach dem Auftraggeber Kosten von maximal Euro 30,- verrechnet würden. Richtig sei vielmehr, dass für Auftraggeber, die nicht Mitglied der beklagten Partei seien, bereits Bearbeitungsgebühren von Euro 40,- sowie weiters Recherchekosten von Euro 35,- bzw. für Nichtmitglieder sogar Euro 70,- für Recherchekosten, sämtliche Beträge zuzüglich 20 % USt verrechnet werden können. Insgesamt habe daher die beklagte Partei gegenüber deren Auftraggeber für den Fall der Uneinbringlichkeit der Forderung einen Honoraranspruch der über dem klagsgegenständlichen Betrag liege.

In der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung am 11.10.2013 stellte die beklagte Partei die vom Zeugen am 17.12.2012 geleistete Zahlung in der Höhe von Euro 105,02 sowie den von ihm zitierten Vermerk zur Zahlung außer Streit.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die von den Parteien vorgelegten Urkunden, nämlich in eine Abtretungsvereinbarung ./A, Rechnung der G.Senft GmbH samt Arbeitsbeschreibungsblatt der SiS-Gruppe./B, AGB für das Forderungsmanagement der beklagten Partei ./C, Konditionenblatt der beklagten Partei ./D, Mahnung vom 20.11.2012 ./1, Mahnung vom 29.11.2012 ./2, Mahnung vom 13.12.2012 ./3, RIS-Ausdruck der Verordnung

BGBl Nr. 141/1996 zuletzt geändert durch BGBl II 490/2001 ./4 durch Einsichtnahme in die vom Zeugen ■■■ vorgelegten Urkunden, nämlich Umsatzausdruck vom 17.12.2012 ./I, E-Mailausdruck vom 17.12.2012 ./II, E-Mail-Ausdruck mit E-Mails des Zeugen ■■■ vom 17.12.2012 und des VKI an ■■■ vom 10.1.2013 ./III, E-Mailausdruck vom 23.11.2012 ./IV, Ausdruck eines E-mails des VKI an ■■■ vom 13.12.2012 ./V sowie durch Vernehmung der Zeugen ■■■ (ON 13, AS 60 ff, Seite 2 ff des Protokolles) und ■■■ (ON 13, AS 63 ff, Seite 5 ff des Protokolles).

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Rechnung vom 8.11.2012 verrechnete die G. Senft GmbH gegenüber ■■■ für die Leistung der Wiederinbetriebnahme einer Alarmanlage am 2.10.2012 durch Mitarbeiter der SiS Security Schwechat GmbH einen Betrag von Euro 262,80 inklusive 20 % USt (Rechnung samt Arbeitsbeschreibungsblatt ./B). Nach Ansicht von ■■■ war jedoch der verrechnete Betrag von Euro 262,80 deshalb als überhöht anzusehen, weil von den zwei zur Verrichtung der Arbeit der Wiederinbetriebnahme der Alarmanlage erschienenen Arbeitern lediglich einer gearbeitet habe und der zweite – nach Angaben der Arbeiter selbst – lediglich zu Lernzwecken dabei gewesen sei, sodass nach Ansicht von ■■■ die Verrechnung von zweimal 0,5 Stunden Arbeitszeit nicht gerechtfertigt gewesen sei, weshalb ■■■ die Rechnung der G. Senft GmbH über einen Betrag von Euro 262,80 zunächst nicht bezahlte (Ausdruck des Kontaktformulars ./IV; Aussage des Zeugen ■■■ ON 13, AS 60 ff, S 2 ff des Protokolles). Am 19.11.2012 setzte sich ■■■ mit der G. Senft GmbH in Verbindung, um auf die seiner Meinung nach bestehenden Diskrepanz zwischen der verrechneten und der tatsächlich geleisteten Arbeit hinzuweisen. Seitens der G. Senft GmbH wurde jedoch darauf beharrt, dass auch der zweite Mitarbeiter gearbeitet habe, weshalb die Verrechnung korrekt sei. ■■■ teilte gegenüber der G. Senft GmbH daher zunächst mit, dass er die Rechnung vom 8.11.2012 in dieser Höhe nicht bezahlen werde. Am 22.11.2012 ersuchte ■■■ das ausführende Unternehmen SiS Security Schwechat GmbH per E-mail, sich nochmals der Sache anzunehmen, wobei dieses E-mail in Kopie an die G. Senft GmbH übermittelt wurde. In der Zwischenzeit hatte die G. Senft GmbH die Forderung gegenüber ■■■ bereits zur Betreibung an die beklagte Partei übergeben (Ausdruck des Kontaktformulars Konsumentenfragen.at ./IV, Aussage des Zeugen ■■■ ON 13, AS 60 ff, S 2 ff des Protokolles). Mit Schreiben vom 20.11.2012 teilte die beklagte Partei ■■■ mit, dass ihr die G. Senft GmbH den Auftrag erteilt habe, ihre Forderung gegen ■■■ in der Höhe von Euro 262,80 einzuziehen, weshalb Zahlungen und Korrespondenzen ab sofort nur an die beklagte Partei zu richten seien. Die beklagte Partei mahnte mit dem genannten Schreiben die offene Forderung für Warenlieferung und Leistungen laut Rechnung 65799 vom 8.11.2012 über Euro 262,80 zuzüglich Zinsen im

Ausmaß von Euro 1,92 zuzüglich Evidenzhaltungsgebühr von Euro 13,98, zuzüglich Mahn- und Interventionskosten von Euro 19,- und zuzüglich allgemeiner Bearbeitungskosten von Euro 66,23, sohin eine Gesamtsumme von Euro 363,93 zuzüglich weiterer Zinsen bis zur vollständigen Bezahlung der Gesamtforderung ein und verwies unterhalb der Anführung der allgemeinen Bearbeitungskosten in einem Klammerausdruck darauf hin, dass es sich um „Kosten gemäß Verordnung laut BGBl Nr. 141/1996“ handle. Die beklagte Partei hielt weiters fest, dass sie sich für den Zahlungseingang den 27.11.2012 vormerkt. (Mahnung ./1). Diese Mahnung erhielt ■■■■■ am 22.11.2012. Mit 23.11.2012 erhielt er weiters die Antwort der G. Senft GmbH, dass sie bei ihrer Darstellung bleibe und die Rechnung zu zahlen sei. ■■■■■ bezahlte den Rechnungsbetrag von € 262,80 direkt an die G. Senft GmbH mit dem Hinweis, dass die Zahlung vorbehaltlich der Klärung und Rückforderung geleistet wird (Ausdruck des Kontaktformulars ./IV).

Mit Schreiben vom 29.11.2012 mahnte die beklagte Partei ■■■■■ die aushaftende Forderung von Euro 363,82 abzüglich des bezahlten Betrages von Euro 262,80, sohin den noch offenen Betrag von Euro 101,02 bis zum 6.12.2012 mittels beiliegendem Zahlschein zu bezahlen. Die beklagte Partei hielt in diesem Schreiben fest, dass ■■■■■ gemäß §§ 1333 iVm 1295 ABGB zum Ersatz der Kosten sowie der Verzugszinsen verpflichtet sei und dass diese auch gerichtlich gegen ihn geltend gemacht werden können. Die beklagte Partei verwies weiters darauf, dass die vorgeschriebene außergerichtliche Inkassogebühr der Verordnung BGBl 141/1996 über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen entspreche. Die beklagte Partei hielt darin weiters fest, dass sie bereit sei, diesen ausstehenden Betrag von Euro 101,02 bei Begleichung innerhalb von acht Tagen auf Euro 87,04 zu ermäßigen, und verwies darauf, dass sich ■■■■■ bei pünktlicher Einhaltung dieses Termins unnötige Mehrkosten durch gerichtliche Eintreibung erspare. (Mahnung ./2).

Da sich ■■■■■ am 23.11.2012 per Internetanfrage mit der Plattform Konsumentenfragen.at in Verbindung gesetzt hatte, nahm am 13.12.2012 über Vermittlung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz der Verein für Konsumenteninformation, die klagende Partei, Kontakt mit ■■■■■ auf und bot an, die Frage, ob die Inkassokosten aufgrund der Bestreitung der Forderung dem Grunde nach verrechnet werden dürfen und ob diese der Höhe nach gerechtfertigt seien, in einem Musterprozess prüfen zu lassen, und wies darauf hin, dass das Inkassobüro hier die Höchstsätze der Inkassogebührenverordnung verrechnet habe. Weiters hielt die Mitarbeiterin des Vereins für Konsumenteninformation ■■■■■ in dieser Mitteilung fest, dass es sein könnte, dass das Gericht einen Teil der Inkassokosten als gerechtfertigt betrachtet, diesen Teil würde ■■■■■ dann nicht zurückbekommen. Als Voraussetzung für die Führung eines

derartigen Musterprozesses empfahl [REDACTED] [REDACTED] daraufhin, die Inkassoforderung in der Höhe von Euro 101,02 zur Einzahlung zu bringen und parallel dazu ein Schreiben an den Gläubiger die G. Senft GmbH und in Kopie auch an das Inkassobüro zu schicken, in dem [REDACTED] [REDACTED] mitteilen sollte, dass er die Kosten nur vorbehaltlich rechtlicher Klärung und Rückforderung bezahlt. (E-Mail vom 13.12.2012 .IV).

Mit Schreiben vom 13.12.2012 forderte die beklagte Partei [REDACTED] [REDACTED] letztmalig auf, den Betrag von Euro 99,21 zuzüglich der Kosten der Intervention vom 13.12.2012 – unter ausdrücklichem Verweis in einem Klammerausdruck, dass es sich um Kosten gemäß der Verordnung laut BGBl Nr. 141/1996 handelt – von Euro 4,- sowie zuzüglich Zinsen von Euro 1,81, sohin den Betrag von insgesamt Euro 105,02 bis spätestens 20.12.2012 zu begleichen. Die beklagte Partei kündigte an, die Angelegenheit an ihren Rechtsanwalt zu übergeben und gerichtliche Schritte einleiten zu lassen, wenn bis zu diesem Datum wiederum kein Zahlungseingang zu verzeichnen sein sollte (Mahnung .I3).

Am 17.12.2012 überwies [REDACTED] [REDACTED] den Betrag von Euro 105,02 an die beklagte Partei und hielt als Bemerkung im Rahmen der Überweisung fest, dass die Zahlung vorbehaltlich der rechtlichen Klärung und Rückforderung erfolgt (Umsatzausdruck EasyBank .I; Außerstreitstellung). Am 17.12.2012 teilte [REDACTED] [REDACTED] der beklagten Partei sowie der G. Senft GmbH überdies per E-mail mit, dass er die Inkassoforderung über Euro 105,02 zur Nr. 1/0/S33/007.935 gemäß dem Schreiben der beklagten Partei vom 13.12.2012 auf das Konto der beklagten Partei unter Vorbehalt der rechtlichen Klärung und Rückforderung überwiesen hat (E-mail .II).

Dieses E-mail leitete [REDACTED] [REDACTED] auch an die klagende Partei, den Verein für Konsumenteninformation, weiter, woraufhin die Mitarbeiterin der klagenden Partei, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] am 10.1.2013 antwortete, dass die Unterlagen an Rechtsanwalt Dr. Langer zur rechtlichen Beurteilung weitergeleitet wurden und dass [REDACTED] [REDACTED] ersucht wird, sich mit Rechtsanwalt Dr. Stefan Langer einen Termin zur Informationsaufnahme in seiner Kanzlei zu vereinbaren und alle bezughabenden Unterlagen mitzunehmen. Frau [REDACTED] verwies darauf, dass dieses Gespräch mit Dr. Langer für [REDACTED] [REDACTED] kostenlos sei und Dr. Langer in der Folge – sofern er die Rechtsansicht des Vereines für Konsumenteneinformation teilt – beim VKI um Ausfallhaftung für Prozesskosten ansuchen wird. [REDACTED] hielt darin weiters fest, dass die Ansprüche des [REDACTED] [REDACTED] gegenüber dem AKV geltend gemacht werden können, wenn das BMSK dieses Ansuchen genehmigt, wobei das Kostenrisiko hierfür dann der VKI übernehmen würde. (E-Mail .III; Aussage des Zeugen [REDACTED] [REDACTED] ON 13, AS 60 ff, S 2 ff des Protokolles).

[REDACTED] [REDACTED] war mit dieser Vorgangsweise einverstanden und einigte sich in einem Telefonat mit [REDACTED] [REDACTED] unmittelbar nach dem 10.1.2013 darauf, dass er seine Forderungen

dem Verein für Konsumenteninformation abtritt. In weiterer Folge bestätigte [REDACTED] [REDACTED] sodann in einer schriftlichen Abtretungsvereinbarung, welche er mit 26.2.2013 unterfertigte, die bereits mündlich erfolgte Abtretung, dass er seine Forderung auf Rückzahlung der unter Vorbehalt geleisteten „Kosten“ des Inkassoinstitutes Alpenländischer Kreditorenverband gegen den Alpenländischen Kreditorenverband AKV Europa, Schleifmühlgasse 2, 1041 Wien, in der Höhe von zumindest Euro 105,02 an den Verein für Konsumenteninformation (VKI) zum Zweck der Klagsführung gemäß § 502 Abs 5 Z 3 ZPO abtritt. Der Verein für Konsumenteninformation nahm die Abtretung der Ansprüche an (Abtretungsvereinbarung .A, Aussage des Zeugen [REDACTED] [REDACTED] ON 13, AS 60 ff, S 2 ff des Protokolles).

Der AKV Europa Alpenländischer Kreditorenverband hält in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Forderungsmanagement unter der Rubrik „Allgemeine Grundlagen der Inkassobetreibung“ Folgendes fest:

„ Der AKV Europa berechnet dem säumigen Schuldner anfallende Kosten, Spesen und Zinsen. Dem Mitglied/Mandanten entstehen bei Zahlung dieser Beträge durch den Schuldner keine zusätzlichen Kosten.

...

Das Mitglied/der Mandant honoriert die vom AKV Europa gesetzten Leistungen nach den AKV-Tarifsätzen, die mit der Verordnung BGBl 1996/141 § 3 im Einklang stehen. Diese Kosten werden jedoch vom Schuldner namens des Mitgliedes/Mandanten unter dem Titel des Schadenersatzes gemäß §§ 1333 iVm 1295 ABGB eingefordert.

Soweit die Forderung sowie die Betreuungskosten und Verzugszinsen trotz Erlangung eines gerichtlichen Exekutionstitels nicht einbringlich gemacht werden können bzw. sich sonst die Uneinbringlichkeit klar erweist, ermäßigt der AKV Europa seine Vergütungsansprüche und verrechnet dem Mitglied/Mandanten lediglich Bearbeitungsgebühren (gerichtlich) laut jeweils gültigem Konditionenblatt. Der AKV Europa ist berechtigt, zur Absicherung der Forderung nach eigenem Ermessen Zahlungsübereinkommen und Ratenvereinbarungen zu treffen und eingehende Beträge zuerst auf Kosten und Auslagen zu buchen. Unmittelbar beim AKV Europa einlangende Zahlungen des Schuldners können mit sämtlichen Ansprüchen gegen das Mitglied/den Mandanten aufgerechnet werden. Eingehende Zahlungen werden unverzüglich an das Mitglied/den Mandanten abgerechnet und 14-tägig überwiesen. Das Mitglied/ der Mandant verständigt den AKV Europa umgehend über direkte Zahlungen durch den Schuldner, und ebenso über erteilte Gutschriften.

...“

Unter dem Titel „Forderungsmanagement Österreich“ wird in den Allgemeinen

Geschäftsbedingungen für das Forderungsmanagement des AKV Europa – Alpenländischer Kreditorenverband unter anderem weiteres festgehalten:

„Erfolgreiche Forderungsbetreibung

Dem Mitglied/Mandanten entstehen bei Zahlung der Inkassokosten und Verzugszinsen durch den Schuldner keine zusätzlichen Kosten.

Reine Kapitalforderung ist einbringlich.

Sofern der Schuldner nur die reine Forderung bzw. Teilforderung bezahlt, nicht aber die entstandenen Kosten und eventuell aufgelaufenen Zinsen und der AKV Europa aus wirtschaftlichen Gründen empfiehlt, wegen dieser Zinsen und Kosten keine weiteren Maßnahmen zu setzen, werden sowohl bei außergerichtlicher als auch bei gerichtlicher Betreuung Bearbeitungsgebühren laut jeweils gültigem Konditionenblatt verrechnet.

Stornierung einer Beauftragung durch das Mitglied/den Mandanten

Storniert das Mitglied/der Mandant die Beauftragung innerhalb von 5 Werktagen bzw. überschneidet sich die Zahlung des Schuldners mit der Übergabe des Inkassoauftrages und wird dies unverzüglich vom Mitglied/Mandanten mitgeteilt, werden dem Mitglied/Mandanten keine Kosten verrechnet.

Für den Fall, dass das Mitglied/der Mandant dem AKV Europa die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung nimmt, sei es durch Rückziehung eines Falles, Beauftragung eines Dritten, Zahlungsvereinbarungen ohne Einbeziehung (Zustimmung) des AKV Europa oder Nichtbeantwortung von AKV-Anfragen, verpflichtet sich das Mitglied/der Mandant, die dem Schuldner vorgeschriebenen Inkassokosten zu bezahlen. Bei bereits erfolgter gerichtlicher Betreuung werden zusätzlich die aufgelaufenen Gerichts- und Anwaltskosten verrechnet.

Außergerichtliche Forderungsbetreibung

Uneinbringlichkeit der Forderung

Empfehlen der AKV Europa die Ausbuchung einer uneinbringlichen, unstrittigen Forderung, weil diese aufgrund der Vermögenssituation des Schuldners, Unwirtschaftlichkeit der Weiterbetreuung bzw. aus sonstigen Gründen (Firmenlöschung, Liquidation, Tod etc) uneinbringlich erscheint, entstehen dem Mitglied/Mandanten keine Kosten. Für Erhebungen (Recherchen) angefallene Kosten sind vom Mitglied/Mandanten laut jeweils gültigem Konditionenblatt zu ersetzen. Bei Uneinbringlichkeit von strittigen bzw. abklärungsbedürftigen Forderungen werden dem Mitglied/Mandanten Bearbeitungsgebühren laut jeweils gültigem Konditionenblatt verrechnet.

....“ (AGB für das Forderungsmanagement AKV Europa – Alpenländischer Kreditorenverband

./C)

In den unter [www.akv.at](http://www.akv.at) veröffentlichten Konditionen, gültig ab 1.1.2013, hält der AKV Europa – Alpenländischer Kreditorenverband fest, dass im Rahmen des Forderungsmanagements (Inkasso) keine Kostenverrechnung erfolgt bei Stornierung der Betreuung von Forderungen in Österreich innerhalb von 5 Werktagen, wenn Kapital, Zinsen, Gebühren bzw. Kosten beim Schuldner einbringlich sind und bei Uneinbringlichkeit von unstrittigen Forderungen in Österreich bei außergerichtlicher Betreuung. Laut Konditionen erfolgt eine Kostenverrechnung hingegen dann, wenn die Forderung einbringlich ist, die Inkassokosten aber gegen den Schuldner nicht einbringlich sind bzw. bei strittigen und gerichtlich betriebenen Forderungen, sowie bei Stornierung ab dem 6. Werktag bzw. Übergabe an einen Fremdanwalt. Hierbei ist der Auftraggeber verpflichtet, dem AKV Europa die in nachstehend angeführter Tabelle angeführten Gebühren zuzüglich etwaiger Gerichts- und Anwaltskosten zu ersetzen.

## ÖSTERREICH

Forderungshöhe	Bearbeitungsgebühr bei einbringlicher bzw. strittiger Kapitalforderung			Bearbeitungsgebühr bei gerichtlich uneinbringlicher Kapitalforderung		
		Mitglied	Mandant		Mitglied	Mandant
bis EUR 500.--	EUR	30.--	40.--	EUR	25.--	50.--
bis EUR 1.000.--	EUR	40.--	55.--	EUR	30.--	65.--
bis EUR 5.000.--	EUR	80.--	105.--	EUR	60.--	110.--
bis EUR 10.000.--	EUR	120.--	160.--	EUR	90.--	140.--
bis EUR 20.000.--	EUR	250.--	325.--	EUR	150.--	220.--
bis EUR 50.000.--	EUR	400.--	520.--	EUR	250.--	325.--
bis EUR 100.000.--	EUR	600.--	780.--	EUR	450.--	585.--
ab EUR 100.001.--	EUR	900.--	1.170.--	EUR	700.--	910.--

An Recherchekosten für Vermögenserhebungen, ZMA-Anfragen, Firmenbuchabfragen, Auskünfte Österreich, ADM-Besuche etc können für Mitglieder maximal Euro 35,- und für Mandanten maximal Euro 70,- verrechnet werden. Mahnaufkleber kosten Euro 10,- für 24 Stück, ein Sachstandsbericht bei Erstellung durch AKV Europa kostet Euro 15,- (Konditionenblatt ./D).

Die G. Senft GmbH ist Mitglied des Alpenländischen Kreditorenverbandes. Die G. Senft GmbH beauftragte den Alpenländischen Kreditorenverband (die beklagte Partei) mit der Betreuung der gegenüber [REDACTED] bestehenden Forderung der G. Senft GmbH und

vereinbarte mit dem Alpenländischen Kreditorenverband, dass die beklagte Partei gegenüber der G. Senft GmbH eine Bearbeitungsgebühr von Euro 30,- netto verrechnen wird, sollte der Fall gegenüber ■■■■■■■■ aus wirtschaftlichen Gründen nicht weiter betrieben werden. Die beklagte Partei und die G. Senft GmbH vereinbarten weiters, dass bis zu Euro 35,- an Recherchekosten verrechnet werden können. Diese Kosten würde die beklagte Partei jedoch ausschließlich dann gegenüber der G. Senft GmbH verrechnen, wenn die gegenüber dem Schuldner verrechneten Inkassokosten nicht oder nicht zur Gänze vom Schuldner bezahlt werden. Die beklagte Partei und die G. Senft GmbH kamen weiters überein, dass sich die beklagte Partei vor Weiterleitung des durch den Schuldner an die beklagte Partei gezahlten Forderungsbetrages an den Gläubiger die Kosten vorrangig abzieht. (Aussage der Zeugin ■■■■■■■■ (ON 13, AS 63 ff, S 5 ff des Protokolles).

Ein darüber hinausgehender Inhalt der zwischen der beklagten Partei und der G. Senft GmbH als Auftraggeber getroffenen Vereinbarung über die Betreuung der Forderung der G. Senft GmbH gegenüber ■■■■■■■■ kann nicht festgestellt werden (Aussage der Zeugin ■■■■■■■■

Die beklagte Partei hat der G. Senft GmbH aus der Betreuung der Forderung gegenüber ■■■■■■■■ keine Inkassokosten verrechnet. Es kann nicht festgestellt werden, dass und in welcher konkreten Höhe die beklagte Partei der G. Senft GmbH Inkassokosten für den Fall der Nichtbezahlung durch ■■■■■■■■ verrechnet hätte.

Der festgestellte Sachverhalt beruht auf den bereits im Rahmen der Feststellungen jeweils in Klammer angeführten unbedenklichen Urkunden und Beweismittel sowie auf nachstehender Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur Forderung der G. Senft GmbH gegenüber ■■■■■■■■ zu den Bedenken von ■■■■■■■■ hinsichtlich der Höhe sowie hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise in Bezug auf Zahlung dieser Forderung beruhen auf der glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussage des Zeugen ■■■■■■■■ der detailliert und ausführlich seine Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Forderung der G. Senft GmbH darlegte und auch eine lückenlose schriftliche Dokumentation über die von ihm ergriffenen Maßnahmen, insbesondere durch Stellung einer Anfrage auf der Internetplattform Konsumentenfragen.at sowie einer Korrespondenz mit dem Verein für Konsumenteninformation vorlegen konnte. Die diesbezüglichen Angaben des Zeugen ■■■■■■■■ und die geschilderten Maßnahmen bis zur Zahlung der Forderungen an die G. Senft GmbH wurden von der beklagten Partei nicht bestritten. Zeitpunkt und Inhalt der Mahnungen der beklagten Partei ergeben sich aus den vorgelegten, ebenfalls unbedenklichen Urkunden. Die Zahlung der verbliebenen Forderung

der beklagten Partei gegenüber [REDACTED] [REDACTED] unter dem Vorbehalt der rechtlichen Klärung und Rückforderung war unstrittig. Die Feststellungen zu den zwischen [REDACTED] [REDACTED] und der klagenden Partei getroffenen Vereinbarungen und über die bereits mündlich erfolgte Abtretung der Forderung an die klagende Partei beruhen ebenfalls auf den glaubwürdigen und schlüssigen Ausführungen des Zeugen [REDACTED] [REDACTED] der überzeugend versicherte, bereits im Anschluss an das E-Mail der Mitarbeiterin des Vereins für Konsumenteninformation, [REDACTED] [REDACTED] vom 10.1.2013 seine Forderung gegenüber der beklagten Partei über die unter Vorbehalt gezahlten Inkassokosten mündlich abgetreten zu haben und diese Abtretung in weiterer Folge durch Unterfertigung einer schriftlichen Vereinbarung bestätigt zu haben. Den Umstand der bereits zu diesem Zeitpunkt erfolgten Abtretung vermochte die beklagte Partei ihrerseits nicht zu widerlegen. Die Feststellungen zum Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Forderungsmanagement des AKV Europa Alpenländischer Kreditorenverband beruhen sämtlich auf dem vorgelegten Ausdruck ./C, ebenso die Feststellungen zu den Konditionen des AKV Europa Alpenländischer Kreditorenverband auf dem vorgelegten Ausdruck ./D. Die Feststellungen zum Inhalt der Vereinbarung zwischen der G. Senft GmbH und der beklagten Partei über die Betreuung der Forderung gegenüber [REDACTED] [REDACTED] stützen sich auf die nachvollziehbaren Angaben der Zeugin [REDACTED] [REDACTED]. Da die beklagte Partei eine Vereinbarung über den Auftrag zur Betreuung der Forderung ihres Mitgliedes der G. Senft GmbH gegenüber [REDACTED] [REDACTED] nicht vorlegte und über die Aussage der Zeugin [REDACTED] [REDACTED] hinaus keine weiteren Beweismittel zum Inhalt der Vereinbarung zwischen der G. Senft GmbH und der beklagten Partei über die Betreuung der Forderung gegenüber [REDACTED] [REDACTED] anbot, konnten über die Angaben der Zeugin [REDACTED] [REDACTED] hinaus keine Feststellungen zum Inhalt der diesbezüglichen Vereinbarung zwischen der G. Senft GmbH und der beklagten Partei getroffen werden.

Dass die beklagte Partei der G. Senft GmbH für die Betreuung der Forderung gegenüber [REDACTED] [REDACTED] keine Inkassokosten verrechnete, ergibt sich aus der überzeugenden Aussage der Zeugin [REDACTED] [REDACTED] Mangels Vorliegens von Beweisergebnissen darüber, dass und in welcher konkreten Höhe die beklagte Partei im Falle des Unterbleibens der Zahlung durch [REDACTED] [REDACTED] Inkassokosten an die G. Senft GmbH verrechnet hätte, konnte diesbezüglich ebenfalls nur eine Negativfeststellung getroffen werden.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Gemäß § 1333 Abs 1 ABGB wird der Schaden, den der Schuldner seinem Gläubiger durch die Verzögerung der Zahlung einer Geldforderung zugefügt hat, durch die gesetzlichen Zinsen vergütet. Gemäß § 1333 Abs 2 ABGB kann der Gläubiger außer den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer, vom Schuldner verschuldeter und ihm erwachsener Schäden

geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen (BGBl Nr. 141/1996) wurden für die den Inkassoinstituten für ihre Tätigkeiten bei der Einziehung fremder Forderungen gebührenden Vergütungen in den §§ 2 und 3 Höchstbeträge festgelegt.

Gemäß § 2 der Inkasso-Verordnung darf die Auftraggebergebühr jenen Höchstbetrag, der sich aus der Summe der in dieser Bestimmung angeführten Höchstsätze für vom Auftraggeber zu begleichende Vergütungen ergibt, nicht übersteigen.

§ 3 der Inkasso-Verordnung legt fest, dass die Schuldnergebühr jenen Höchstbetrag, der sich aus der Summe der dort genannten Höchstsätze für die vom säumigen Schuldner zu begleichende Vergütungen ergibt, nicht übersteigen darf.

Dem Gläubiger stehen bei subjektivem Verzug auch die notwendigen Kosten zweckentsprechender, außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Diese Kosten gebühren als Schadenersatz (*Reischauer in Rummel*<sup>3</sup>, § 1333 Rz 23 ff).

§ 1333 Abs 2 ABGB in der Fassung des ZinsRÄG BGBl I 118/2002 behandelt den Betreuungsaufwand als einen Schaden, den der Schuldner durch seine Säumigkeit dem Gläubiger schuldhaft zugefügt hat. Die derzeit aufgrund der Verordnung BGBl Nr. 141/1996 zulässigen Tarife sind Höchstsätze, die dem Gläubiger vom Inkassoinstitut für dessen Dienste bis zu der mit Verordnung festgelegten Höhe verrechnet werden können. Wie weit sie auch vom Schuldner verlangt werden können, wird je nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zu bemessen sein, wobei es – ganz wie bei den Prüfungen nach § 41 Abs 1 ZPO und § 6 Abs 1 Z 15 KSchG – darauf anzukommen hat, welche Kosten für eine zweckentsprechende Betreuung oder Einbringung der Forderung auch tatsächlich notwendig waren. Hat der Schuldner durch sein Verhalten einen über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Inkassoaufwand verschuldet (etwa in dem er „untergetaucht“ ist, den Gläubiger über seine Identität getäuscht hat oder sich sonst seiner Zahlungspflicht zu entziehen versucht hat), so werden die Kosten, die der Gläubiger dafür in Rechnung stellen kann, höher sein als etwa in denjenigen Fällen, in denen der Schuldner schlicht und einfach nicht zahlen kann (und ihn an der Zahlungsverzögerung überhaupt kein Verschulden trifft). Ist also aufgrund des Verhaltens des Schuldners das Spezialwissen eines Inkassoinstitutes erforderlich, so wird der Schuldner die dafür dem Gläubiger erwachsenen notwendigen Kosten ersetzen müssen. Ist dagegen von vorneherein absehbar, dass der Schuldner die

betriebene Forderung außergerichtlich nicht zahlen wird, so wird sich der Gläubiger entgegen halten lassen müssen, dass die außergerichtliche Betreuung nicht zweckmäßig war. Ebenso kann der Schuldner einwenden, dass einzelne Inkassoschritte nicht notwendig und unzweckmäßig waren. Dies gilt vor allem für die Praxis, dem nicht zahlenden Schuldner laufend Mahnschreiben zu schicken, die zur Hereinbringung der Forderung nichts beitragen. Letztlich wird ausdrücklich klargestellt, dass die „Inkassokosten“ des Gläubigers auch in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen müssen (EB RV 1167 der Beilagen XXI. GP S. 13 f).

Für die Höhe von Inkassokosten ist auf der Grundlage des § 1333 Abs (nunmehr) 2 ABGB zu beachten, dass die einzelnen Positionen dem Gläubiger überhaupt erst als Schaden entstanden sein müssen und ihre Ersetzbarkeit in Anlehnung an § 41 Abs 1 ZPO und § 6 Abs 1 Z 15 KSchG einer doppelten Beschränkung unterliegt. Ersetzbar sind nur zweckentsprechende außergerichtliche Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen. Die Verordnung über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen BGBl 1996/141, die auch die dem Schuldner in Rechnung zu stellenden Positionen normiert (§ 3 der VO), legt lediglich deren Höchstgrenze fest, stellt selbst aber keine Anspruchsgrundlage für vom Schuldner ersetzbare Kosten dar.

Welche außergerichtliche Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen der Gläubiger in concreto wählt – etwa eigenes Mahnschreiben, Beauftragung eines Inkassoinstitutes, Einschaltung eines Rechtsanwaltes etc. -, muss in seiner wirtschaftlichen Entscheidungsfreiheit liegen. Vom Schuldner erhält er dafür zudem nur die notwendigen Kosten ersetzt, so weit sie in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen (*Dehn*, Das Zinsrechts- Änderungsgesetz RdW 2002, 517 f).

Bei dem Anspruch des Gläubigers auf Ersatz der außergerichtlichen Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen handelt es sich sohin um einen Schadenersatzanspruch des Gläubigers gegen den in schuldhaftem Verzug befindlichen Schuldner.

Gemäß § 1323 ABGB muss, um den Ersatz eines verursachten Schadens zu leisten, alles in den vorigen Stand zurückversetzt, oder, wenn dieses nicht tunlich ist, der Schätzwert vergütet werden. Betrifft der Ersatz nur den erlittenen Schaden, so wird er Schadloshaltung, sofern er sich auch auf den entgangenen Gewinn und um die Tilgung der verursachten Beleidigung erstreckt, volle Genugtuung genannt.

Ersatzfähig sind daher auf der Grundlage der oben dargestellten Erwägungen nur die Kosten für jene außergerichtlichen Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen – von wem auch immer diese Maßnahmen im Auftrag des Gläubigers ergriffen werden und worin auch immer diese bestehen, seien es Mahnungen des Gläubigers selbst oder Mahnungen und

sonstige Maßnahmen eines vom Gläubiger beauftragten Inkassoinstitutes -, die als vom Gläubiger getragene oder zu tragende Kosten einen Schaden in dessen Vermögen verursacht haben.

Nach den getroffenen Feststellungen befand sich ■■■■■ im Verzug mit der Zahlung der Forderung der G. Senft GmbH, weil er die Angemessenheit der Höhe des Rechnungsbetrages anzweifelte, zumal seiner Ansicht nach nur die Hälfte der Arbeitszeit hätte verrechnet werden dürfen. Aufgrund des Zahlungsverzuges des Schuldners ■■■■■ beauftragte die G. Senft GmbH – wie konstatiert – die beklagte Partei als Inkassoinstitut mit der Betreuung der offenen Forderung der G. Senft GmbH gegenüber ■■■■■. Wie festgestellt, führt die beklagte Partei in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen über das Forderungsmanagement zwar aus, dass das Mitglied/der Mandant die vom AKV Europa gesetzten Leistungen nach dem AKV-Tarifsätzen honoriert, die mit der Verordnung BGBI 1996/141 § 3 (Anm. „Schuldnergebühren“) im Einklang stehen, und dass diese Kosten vom Schuldner namens des Mitgliedes/Mandanten unter dem Titel des Schadenersatzes gemäß § 1333 iVm § 1295 ABGB eingefordert werden. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hält der AKV Europa allerdings auch fest, dass er dem säumigen Schuldner anfallende Kosten, Spesen und Zinsen berechnet, dem Mitglied/Mandanten jedoch bei Zahlung dieser Beträge durch den Schuldner keine zusätzlichen Kosten entstehen. Nur soweit die Forderung sowie die Betreuungskosten und Verzugszinsen trotz Erlangung eines gerichtlichen Exekutionstitels nicht einbringlich gemacht werden können bzw. sich sonst die Uneinbringlichkeit klar erweist, ermäßigt der AKV Europa seine Vergütungsansprüche und es werden dem Mitglied/Mandanten lediglich Bearbeitungsgebühren (gerichtlich) laut jeweils gültigem Konditionenblatt verrechnet.

Wie konstatiert, bezahlte die G. Senft GmbH für die Betreuung der Forderung gegenüber ■■■■■ keine Kosten an die beklagte Partei. Nach den getroffenen Feststellungen war im Zusammenhang mit dem Auftrag der Betreuung der Forderung der G. Senft GmbH gegenüber ■■■■■ zwischen der G. Senft GmbH und der beklagten Partei vereinbart, dass die G. Senft GmbH lediglich eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von Euro 30,- netto und allenfalls Recherchekosten von Euro 35,- netto an die beklagte Partei bezahlen hätte müssen, wenn die Forderung gegenüber ■■■■■ aus wirtschaftlichen Gründen nicht weiter betrieben worden wäre. Weitere Feststellungen zum Inhalt der Vereinbarung zwischen der G. Senft GmbH und der beklagten Partei über den Auftrag zur Betreuung der Forderung gegenüber ■■■■■ konnten nicht getroffen werden.

Wie konstatiert, verrechnete die beklagte Partei der G. Senft GmbH keine Inkassokosten für die Betreuung der Forderung gegenüber ■■■■■. Dass und in welcher Höhe Inkassokosten bei Zahlungsausfall durch ■■■■■ konkret berechnet worden wären,

konnte nicht festgestellt werden

Nach den getroffenen Feststellungen bezahlte sohin die G. Senft GmbH an die beklagte Partei für die Betreuung ihrer Forderung gegenüber ■■■■■ keine Kosten und es konnte nicht festgestellt werden, dass und in welcher Höhe die G. Senft GmbH verpflichtet werden wird, Kosten an die beklagte Partei zu bezahlen; Ihr ist sohin hinsichtlich der Betreuung der Forderung kein Schaden entstanden.

Wie bereits dargelegt, wird auch in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage Nr 1167 der Beilagen XXI. GP ausgeführt, dass der (konkrete) Betreuungsaufwand einen Schaden darstellt, den der Schuldner durch seine Säumigkeit dem Gläubiger schuldhaft zugefügt hat, und dass, wenn aufgrund des Verhaltens des Schuldners das Spezialwissen eines Inkassoinstitutes erforderlich ist, der Schuldner die dafür dem Gläubiger erwachsenen, notwendigen Kosten ersetzen wird müssen.

Der Ersatz fiktiver Kosten ist im Schadenersatzrecht nicht vorgesehen, zumal lediglich ein konkreter Schaden ausgeglichen werden soll. Das Schadenersatzrecht soll den Schaden ausgleichen und nicht bereichern (*Reischauer aaO* § 1325 Rz 18). Nach der Rechtsprechung sind beispielsweise auch fiktive Mietwagenkosten nicht zu ersetzen, weil hier keine Naturalherstellung erfolgt und die gefühlsmäßige Beeinträchtigung (Gebrauchsentbehrung) als solche nicht durch einen Geldvorteil abgegolten werden soll (*Reischauer aaO* § 1323 Rz 20). Auch fiktive – also noch nicht entstandene – Reparaturkosten im Falle der schuldhaften Beschädigung beispielsweise eines Fahrzeuges werden nur dann zuerkannt, wenn eine Reparaturabsicht des Geschädigten festgestellt werden kann. Lässt jedoch der Geschädigte das beschädigte Objekt nicht wieder herstellen, so spricht die Rechtsprechung fiktive Reparaturkosten nur mehr bis zur Höhe der Minderung des gemeinen Wertes der beschädigten Sache zu. Der Zuspruch höherer Schadensbehebungskosten – bei Nichtvornahme der Schadensbehebung – würde zur Bereicherung des Geschädigten auf Kosten des Schädigers führen, was dem Ausgleichsgedanken des Schadenersatzrechtes und damit dessen Prinzipien widerspricht, zumal Bereicherung nicht Aufgabe des Ersatzrechtes ist (*Reischauer aaO* § 1323 Rz 12). Auch im Fall einer rechtswidrigen und schuldhaften Verletzung stehen fiktive Heilungskosten nicht zu. Der Heilungskostenersatz ist zur Heilung zu verwenden. Die Kosten einer künftigen Heilbehandlung können vom Geschädigten nur vorschussweise begehrt werden. Mit der Einklagung eines Vorschusses (dem eine abstrakte Berechnung zugrunde gelegt wird), wird der Sache nach nicht abstrakter Schaden vergütet, sondern nur Vorschuss für den auszugleichenden konkreten Schaden verlangt. Ein Übermaß an Vorschuss hat der Geschädigte herauszugeben (*Reischauer aaO* § 1325 Rz 18).

Den Schädiger trifft bei Naturalherstellung durch den Geschädigten eine Vorschusspflicht, zumal aufgrund des Schadenersatzzweckes die Schadensfolgen auf Schädigerkosten

gutzumachen sind, nicht aber dem Geschädigten durch Flüssigmachung seiner Geldmittel weitere Nachteile zuzufügen sind. Die Vorschusspflicht besteht für alle Fälle der Geldleistung zum Zweck der Naturalherstellung, so z.B. auch für Heilungskosten. Ein Vorschuss ist zweckgebunden, verrechenbar und bei Zweckverfehlung rückforderbar. Das Übermaß eines Vorschusses ist zurückzubezahlen. Zurückzuzahlen ist ein Vorschuss an Heilungskosten beispielsweise, wenn er nicht zur Heilung eingesetzt wird. Die Rückforderbarkeit ist jedenfalls ab jenem Zeitpunkt gegeben, ab dem feststeht, dass die bevorschusste Maßnahme nicht durchgeführt wird. Besteht das Recht auf Vorschuss nur für den Fall der Durchführung einer Maßnahme, so ergibt sich aus der Natur der Sache, dass der Empfänger des Geldes die Verwendung des Vorschusses nachzuweisen hat. Den Geschädigten trifft die Rechenschafts- bzw. Rechnungslegungspflicht. Dies gilt sinngemäß auch für Reparaturkosten, wenn nicht repariert wird, sofern die Kosten über dem für Wertminderung zustehenden Ersatz liegen. Der Geschädigte ist somit im Allgemeinen nicht verpflichtet, eigenes Kapital zur Schadensbehebung einzusetzen. (*Reischauer aaO* § 1323 Rz 13).

Nach den getroffenen Feststellungen bezahlte ■■■ ■■■■ – unter dem Vorbehalt der rechtlichen Klärung und Rückforderung – einen Betrag von Euro 105,02 an die beklagte Partei, die diese gegenüber ■■■ ■■■■ als Kosten der Betreuung der Forderung der G. Senft GmbH gegenüber ■■■ ■■■■ in Rechnung gestellt hatte. Wie festgestellt, anerkannte ■■■ ■■■■ diese Forderung der beklagten Partei nicht, sondern leistete die Zahlung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der rechtlichen Klärung und Rückforderung. Ein Vertragsverhältnis oder eine sonstige Rechtsbeziehung zwischen der beklagten Partei und ■■■ ■■■■ besteht nach den getroffenen Feststellungen nicht. Wie konstatiert, bestand und besteht keine Verpflichtung der G. Senft GmbH, an die beklagte Partei einen Betrag von Euro 105,02 an Kosten der außergerichtlichen Betreuung und Einbringung der Forderung gegenüber ■■■ ■■■■ zu leisten. Selbst bei Nichteinbringlichkeit der Kostenforderung gegenüber ■■■ ■■■■ hätte die beklagte Partei der G. Senft GmbH Euro 30,- an Bearbeitungskosten und allenfalls Euro 35,- an Recherchekosten nach der zwischen ihnen getroffenen Vereinbarung verrechnen können. Tatsächlich legte die beklagte Partei, wie konstatiert, keine Rechnung über die Kosten der Betreuung der Forderung gegenüber ■■■ ■■■■ an die G. Senft GmbH und forderte auch keine Bezahlung allfälliger Kosten. Dass die beklagte Partei im Fall der Nichtzahlung durch ■■■ ■■■■ jedoch gegenüber der G. Senft GmbH Inkassokosten und in welcher konkreten Höhe verrechnet hätte, konnte nicht festgestellt werden.

Tatsächlich kann nur der Auftraggeber des Inkassoinstitutes Gläubiger des Anspruches auf Ersatz der aufgelaufenen Inkassospesen sein (und nicht etwa das Inkassounternehmen selbst), weil nur dieser in einem unmittelbaren Rechtsverhältnis zum Schuldner steht. Die

Sache liegt nicht anders als beim Ersatz der der (obsiegenden) Prozesspartei entstandenen Anwaltskosten, der ebenfalls nur dem Gläubiger selbst gebührt, dem ja ein entsprechender Vermögensnachteil in Gestalt des bereits entrichteten bzw. aufgrund der Vereinbarung mit seinem Rechtsvertreter noch zu entrichtenden Honorars entstanden ist. Dass im Regelfall der Rechtsanwalt selbst (auch) den Kostenersatzanspruch geltend macht, lässt sich ausschließlich auf seine Stellung als Bevollmächtigter bzw. Beauftragter des Gläubigers zurückführen, wobei er auch keineswegs im eigenen Namen tätig wird, sondern vielmehr eine fremde Forderung im Namen des Berechtigten betreibt (*M. Bydlinski*, Der Anspruch auf Ersatz „vorprozessualer Kosten“ JBI 1998, 143).

Auch *Rabl* hält in „*Der Schadenersatz von Inkassokosten dem Grunde nach*“ in JBI 2007, 494 als Ergebnis der Untersuchung des Verhältnisses zwischen § 1333 Abs 2 ABGB und der Inkasso-Verordnung fest, dass „Schuldnergebühren“ dem Grunde nach dann als Verspätungsschaden gemäß § 918 iVm § 1333 Abs 2 ABGB ersatzfähig sind, wenn der Gläubiger dem Inkassounternehmen Leistungen, die von der Verordnung unter dem Begriff Schuldnergebühren erfasst werden, vergütet. Die Höchstgrenzen der Verordnung im Hinblick auf die Wertung des § 1333 Abs 2 ABGB lassen nicht den Schluss zu, dass ihre Einhaltung jedenfalls zur Ersetzbarkeit gegenüber dem Schuldner führt. Darüber entscheiden allein die spezifischen, von den Umständen des Einzelfalles abhängigen Parameter des § 1333 Abs 2 ABGB. Zwischen dem Vertragsverhältnis Gläubiger-Schuldner einerseits und Gläubiger-Inkassoinstitut andererseits ist zu unterscheiden. So lange die Verordnung eingehalten wird, können zwischen dem Gläubiger und dem Inkassoinstitut Entgeltsvereinbarungen in beliebiger Höhe getroffen werden. Auf die Einschränkungen des § 1333 Abs 2 ABGB kommt es dabei nicht an. Allein diese entscheiden freilich im Verhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner. Nur jene Gebühren, welche den Anforderungen des Gesetzes genügen, können auf dem Wege des Schadenersatzes vom Schuldner begehrt werden. So kann durchaus der Fall eintreten, dass der Gläubiger nicht sämtliche entstandenen Inkassokosten vom Schuldner ersetzt bekommt (*Rabl* aaO S 501).

Auch *Rabl* betont im Zusammenhang mit seiner Erörterung der Auslegung der Verordnung BGBl 141/1996 ausdrücklich, dass außer Zweifel steht, dass die Verordnung keine Rechtsgrundlage für eine Zahlungspflicht (von Auftraggeber oder Schuldner) schafft, sondern nur Beschränkungen anordnet. *Rabl* setzt sich unter dieser Voraussetzung nur weiter mit der Frage auseinander, welchen darüber hinausgehenden Inhalt diese Beschränkungen der Verordnung haben könnten. *Rabl* stellt dazu die Überlegung an, ob die in der Verordnung festgelegten Gebühren, so zu verstehen sind, dass die Entgelte für die von ihnen erfassten Leistungen bis zur Maximalhöhe nur mit dem ihnen zugeordneten „Auftraggeber“ oder „Schuldner“ inhaltlich vereinbart werden können, woraus sich die Konsequenz ergäbe, dass

das Inkassoinstitut auf der Grundlage der Verordnung mit dem Auftraggeber = Gläubiger keine höhere Gegenleistung vereinbaren darf. Dies hätte nach Ansicht Rabls zur Folge, dass der materiellrechtliche Verspätungsschaden des Gläubigers niemals die unter der Rubrik „Schuldnergebühren“ erfassten Leistungen des Inkassoinstituts umfassen kann, weil die Verordnung ja bereits die Wirksamkeit einer entsprechenden *Zahlungsvereinbarung* ausschliesse. Schuldnergebühren müsste der Schuldner nur dann bezahlen, wenn er sich freiwillig gegenüber dem Inkassoinstitut dazu verpflichtet, weil zwischen den beiden grundsätzlich ja kein Vertragsverhältnis besteht. Als zweite Auslegungsvariante legt *Rabl* dar, dass die „Gebühren“ so zu verstehen wären, dass die Entgelte für die von ihnen erfassten Leistungen nur bis zur Maximalhöhe von den ihnen zugeordneten „Auftraggebern“ oder „Schuldnern“ bezahlt werden müssen, sodass der Auftraggeber nur die Auftraggebergebühren und der Schuldner nur die Schuldnergebühren bezahlen müssen dürfte. Dies hätte nach Ansicht Rabls für den Schadenersatzanspruch des Gläubigers gegen den Schuldner die Konsequenz, dass die Inkassokosten zur Gänze als ersetzbarer Schaden ausscheiden: Die Auftraggebergebühren hätte der Gläubiger zwar bezahlt, doch dürfte der Schuldner nicht mit einer entsprechenden Zahlungspflicht belastet werden. Die Schuldnergebühren wiederum dürfte der Auftraggeber nicht bezahlen, weshalb eine entsprechende Überwälzung auf den Schuldner ausgeschlossen ist. Mangels direkten Rechtsgrundes zwischen Inkassoinstitut und Schuldner käme es wiederum niemals zum Ersatz der Schuldnergebühren, sodass der Schuldner nach diesem Ergebnis gar keine Inkassokosten bezahlen müsste. Nach Ansicht *Rabls* bestünde eine dritte Variante in einer Abschwächung der zweiten Auslegungsvariante, indem sie eine schadenersatzrechtliche Überwälzung der Schuldnergebühr auf den Schuldner zuließe, wonach die Auftraggebergebühren jedenfalls vom Auftraggeber zu bezahlen wären (weil sie der Schuldner nicht bezahlen dürfte), während die Schuldnergebühren als allein vom Schuldner zu bezahlende Kosten auf diesen schadenersatzrechtlich überwält werden könnten. *Rabl* kommt in dieser Erläuterung der Auslegungsvarianten zu dem Schluss, dass – unter Zugrundelegung der Ansicht, dass die Verordnung nicht nur Höchstsätze für Leistungen normiert, sondern auch die Verteilung der Lasten zwischen Auftraggeber und Schuldner konstitutiv regelt, der als dritte Variante dargestellten Auslegung der schadenersatzrechtlichen Überwälzung allein der Schuldnergebühren der Vorzug gegeben werden müsste, *Rabl* erklärt dazu weiter, dass diese Deutungen die Verordnung so verstehen, dass sie neben den Höchstgrenzen auch verbindlich anordnet, wer wem die entsprechenden „Gebühren“ schulden und bezahlen darf, gesteht zu, dass dadurch der Verordnung ein Inhalt beigemessen wird, der von der Kompetenznorm des § 69 Abs 2 Z 5 GewO nicht gedeckt ist, und geht davon aus, dass die Fehlerhaftigkeit der Verordnung in Kauf genommen wird.

Aber auch *Rabl* behauptet im Zusammenhang mit der Darlegung dieser Auslegungsvarianten zum Bedeutungsgehalt der Beschränkungen in der Inkasso-Verordnung nicht, dass die in der

dritten Auslegungsvariante angenommene Zulässigkeit der schadenersatzrechtlichen Überwälzung allein der Schuldnergebühren ohne Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des Schadenersatzanspruches, beispielsweise des Eintrittes eines Schadens im Vermögen des Gläubigers, möglich sein soll, und stellt auch nicht die Behauptung auf, dass somit die Verordnung selbst und die durch diese nicht ausgeschlossene Möglichkeit der schadenersatzrechtlichen Überwälzung der Schuldnergebühren die Rechtsgrundlage für die Pflicht des Schuldners zur Bezahlung der ihm gegenüber in Höhe der Schuldnergebühren geltend gemachten Inkassokosten bilden soll. So kommt *Rabl* auch auf der Grundlage der von ihm bevorzugten „dritten Auslegungsvariante“ zu dem – bereits dargestellten - Ergebnis, dass, wenn der Gläubiger dem Inkassounternehmen Leistungen vergütet, die von der Verordnung unter dem Begriff „Schuldnergebühren“ erfasst werden, diese Kosten dem Grunde nach als Verspätungsschaden gemäß § 918 iVm § 1333 Abs 2 ABGB ersatzfähig sind (*Rabl* aaO S 499 ff)

Somit soll es nach Ansicht Rabls auf der Grundlage der Inkasso-Verordnung möglich sein, den im Vermögen des Gläubigers entstandenen Schaden der Inkassokosten bis zur Höhe der in der Verordnung für die Schuldnergebühren festgesetzten Höchstsätze bei Vorliegen sämtlicher weiterer Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch als Verspätungsschaden gemäß § 918 iVm § 1333 Abs 2 ABGB gegenüber dem Schuldner geltend zu machen.

Selbst die beklagte Partei führt in ihren eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Forderungsmanagement, wie konstatiert, aus, dass das Mitglied/ der Mandant die vom AKV Europa gesetzten Leistungen nach den AKV-Tarifansätzen die mit § 3 der Inkasso-Verordnung im Einklang stehen, honoriert. Diese Kosten können sodann vom Schuldner namens des Mitglieders/Mandanten unter dem Titel des Schadenersatzes eingefordert werden, sodass sohin auch aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der beklagten Partei davon ausgegangen zu werden scheint, dass die „Schuldnergebühren“ nur dann gegenüber dem Schuldner geltend gemacht werden können, wenn sie vom Auftraggeber auch in dieser Höhe honoriert werden. Nach den getroffenen Feststellungen ist jedoch die G. Senft GmbH aufgrund der zwischen ihr und der beklagten Partei getroffenen Vereinbarung nicht zur Zahlung von Inkassokosten in der Höhe von Euro 105,02 verpflichtet, sodass mangels Eintrittes eines entsprechenden Schadens im Vermögen der G. Senft GmbH kein diesbezüglicher Ersatzanspruch gegenüber ■■■■■■■■■■ bestand.

Nach den getroffenen Feststellungen ist sohin die G. Senft GmbH Gläubiger hinsichtlich der aufgrund des Verzuges des ■■■■■■■■■■ entstandenen Kosten der außergerichtlichen Betreuung und Einbringung. Der G. Senft GmbH sind jedoch keine Kosten entstanden und könnten nach der festgestellten Vereinbarung nur unter bestimmten Voraussetzungen und

jedenfalls nur in geringerer Höhe entstehen. Da auch nicht feststeht, dass und in welcher konkreten Höhe der G. Senft GmbH Kosten entstehen würden, ergibt sich auch aus dem Vertragsverhältnis zwischen der G. Senft GmbH und ■■■ ■■■■ aufgrund des im Anschluss daran entstandenen subjektiven Verzuges von ■■■ ■■■■ mangels Eintrittes eines konkreten Schadens im Vermögen der G. Senft GmbH kein Anspruch der G. Senft GmbH gegenüber ■■■ ■■■■ auf Ersatz eines Betrages von Euro 105,02.

Wenngleich der Schädiger nach den Grundsätzen des Schadenersatzrechtes vorschusspflichtig ist und der Geschädigte nicht gezwungen werden darf, eigene Mittel zur Behebung des Schadens flüssig zu machen, so kann die Bezahlung des von der beklagten Partei von ■■■ ■■■■ geforderten Betrages von Euro 105,02 dennoch nicht als Vorschuss auf die von der G. Senft GmbH zu tragenden Kosten des Betreuungsaufwandes angesehen werden, zumal diese Kosten der G. Senft GmbH – wie konstatiert - tatsächlich nie und insbesondere nicht in dieser Höhe entstehen werden. Auch im Zusammenhang mit Heilungskosten sind nur die Kosten einer künftigen und beabsichtigten und tatsächlich durchzuführenden Heilbehandlung zu bevorschussen, ein Übermaß an Vorschuss ist – wie bereits dargestellt – zurückzuzahlen. Die beklagte Partei und ■■■ ■■■■ stehen nach den getroffenen Feststellungen in keiner Rechtsbeziehung zueinander, die eine Anspruchsgrundlage für die Forderung eines Betrages von Euro 105,02 der beklagten Partei gegenüber ■■■ ■■■■ bilden könnte. Da – wie bereits ausgeführt - § 3 der Verordnung über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen selbst keine Rechtsgrundlage für die Geltendmachung einer Schuldnergebühr durch das Inkassoinstitut gegenüber den Schuldnern darstellt, hat sohin ■■■ ■■■■ den Betrag von Euro 105,02 an die beklagte Partei rechtsgrundlos geleistet, sodass aufgrund ungerechtfertigter Vermögensverschiebung eine Bereicherung der beklagten Partei entstanden ist. ■■■ ■■■■ hat daher gegenüber der beklagten Partei einen Anspruch auf Rückersatz der geleisteten Zahlung samt den gesetzlichen Zinsen seit 18.12.2012, wobei die beklagte Partei den Beginn des Zinsenlaufes nicht substantiiert bestritten hat.

Da ■■■ ■■■■ seine Rückzahlungsforderung gegen die beklagte Partei an die klagende Partei zur gerichtlichen Geltendmachung abgetreten hat, war sohin die beklagte Partei zur Rückzahlung des Betrages von Euro 105,02 samt den gesetzlichen Zinsen seit 18.12.2012 an die klagende Partei zu verpflichten.

Gemäß § 879 Abs 3 ABGB ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt.

Mit dieser Bestimmung sollen beispielsweise Fälle einseitig vorformulierter, individueller

Vertragstexte erfasst werden, weil der Konsument gegenüber dem Unternehmer durch die Ungleichgewichtslage zwischen diesen beiden gröblichen Benachteiligungen ausgesetzt sein kann und dies zu einer Willensbildungsstörung des Konsumenten führen kann.

Gemäß § 6 Abs 1 Z 15 KSchG sind für den Verbraucher besonders solche Vertragsbestimmungen im Sinne des § 879 jedenfalls nicht verbindlich, nach denen er sich nach Eintritt des Verzugs zur Zahlung von Betriebs- oder Einbringungskosten verpflichtet, sofern diese Kosten in der Vereinbarung nicht gesondert und aufgeschlüsselt ausgewiesen sind oder soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung nicht notwendig waren.

Nach den getroffenen Feststellungen waren die Kosten der Betreuung bzw. Einbringung zwar aufgeschlüsselt, im Hinblick auf die Kosten wurde jedoch ohne nähere Erläuterung auf die Verordnung BGBl 141/1996 verwiesen und damit der Eindruck vermittelt, dass der Schuldner aufgrund der zitierten Verordnung zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet wäre.

Wie ausgeführt, forderte jedoch die beklagte Partei mit den Mahnungen an ■■■ ■■■ lediglich die Forderung der G. Senft GmbH gegenüber ■■■ ■■■ ein, es bestand zwischen der beklagten Partei und ■■■ ■■■ keine wie immer geartete Rechtsbeziehung, die eine Anspruchsgrundlage für eine Zahlungspflicht von ■■■ ■■■ gegenüber der beklagten Partei in Bezug auf die geltend gemachte Inkassoforderung begründen würde und die Mahnungen, die den für den Konsumenten irreführenden Verweis auf die Verordnung BGBl 141/1996 enthielten, stellten selbst keine vertragliche Verpflichtung zwischen der beklagten Partei und ■■■ ■■■ dar. Mangels eines nach den getroffenen Feststellungen bestehenden Vertragsverhältnisses zwischen der beklagten Partei und ■■■ ■■■ konnte ein solches auch durch eine allenfalls aus dem irreführenden Verweis auf die Verordnung BGBl Nr. 141/1996 resultierende Nichtigkeit nicht wegfallen.

Aus den dargelegten Erwägungen war sohin die beklagte Partei zur Rückzahlung der rechtsgrundlos geleisteten Zahlung von Euro 105,02 samt den gesetzlichen Verzugszinsen seit 18.12.2012 an die klagende Partei, welcher die Forderung des ■■■ ■■■ zur gerichtlichen Geltendmachung gegenüber der beklagten Partei nach den getroffenen Feststellungen wirksam abgetreten worden war, zu verpflichten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 41 ZPO. Gegen das Kostenverzeichnis der klagenden Partei erhob die beklagte Partei keine Einwendungen gemäß § 54 Abs 1a ZPO.

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG